

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 64 (1972)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Bemerkungen zur Revision des Aktienrechts  
**Autor:** Hardmeier, Benno  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354565>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bemerkungen zur Revision des Aktienrechts

**Benno Hardmeier**

In der Schweiz gibt es über 70 000 Aktiengesellschaften. Allein in den letzten Jahren hat sich der Bestand fast verdoppelt. Keine andere Unternehmungsform verzeichnete einen derart raschen Zuwachs. Die zentrale Bedeutung der Aktiengesellschaft in der heutigen Wirtschaft wird durch diese Zunahme unterstrichen. Rechtliche Probleme der Aktiengesellschaft erhalten damit ein besonderes Gewicht. Wie in anderen Staaten hat sich auch in der Schweiz gezeigt, dass verschiedene Bestimmungen des Aktienrechts nicht mehr zeitgemäß sind und geändert werden müssen. Deshalb hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Frühling 1968 eine *Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts* eingesetzt. Im Mai 1972 konnte die Expertenkommission, die von Bundesrichter Dr. Hans Tschopp präsidiert wurde, einen umfangreichen *Zwischenbericht* vorlegen und zur Diskussion stellen. Ein Ideenaustausch soll vor allem abklären, ob und inwiefern die gemachten Revisionsvorschläge den Anforderungen unserer Zeit gerecht werden. Man wird annehmen dürfen, dass die Expertenkommission die verschiedenen Meinungen und Stellungnahmen sorgfältig prüfen und bei der definitiven Formulierung ihrer Vorschläge berücksichtigen wird.

Die Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts kommt zum Schluss, dass eine Revision des Aktienrechts notwendig ist. Sie beantragt eine *Teilrevision*. Gleichzeitig gibt sie aber zu verstehen, dass eine spätere Gesamtrevision des Aktien- oder Gesellschaftsrechts nicht auszuschliessen sei. Die Arbeitsgruppe hat sich also ein beschränktes Ziel gesetzt. Sie möchte die Revision auf jene Fragen beschränken, die ihr besonders dringlich scheinen: «Eine Revision der Vorschriften über die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht, die Revisionsstelle, das Bezugsrecht und die Vinkulierung ist unumgänglich. Der Partizipationsschein bedarf einer gesetzlichen Regelung. Die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital sind einzuführen. Die Kleinaktie ist zuzulassen. Für die Ausgabe von Arbeitnehmeraktien erscheint eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbes eigener Aktien angezeigt. Ebenso ist die Ausgabe von Genußscheinen an Arbeitnehmer zu gestatten.» (Seite 204.)

Die Arbeitsgruppe ist «nicht mit der Absicht an die Arbeit gegangen, neue Tendenzen zu verwirklichen oder modernen Prinzipien zum Durchbruch zu verhelfen.» Diese Einstellung ist allerdings bedauerlich. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Chance einer wirklichen Reform des Aktienrechts nicht genutzt werden soll. Die Revisionsvorschläge der Arbeitsgruppe, so wichtig sie auch im einzelnen sein mögen, sind zudem recht einseitig auf die unternehmenswirt-

schaftlichen Gesichtspunkte ausgerichtet und nicht auf die Arbeitnehmerinteressen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die finanzielle Mitbeteiligung der Arbeitnehmer erleichtert und gefördert werden soll. Der Arbeitsgruppe wird man allerdings zugute halten müssen, dass sie nicht beauftragt war, das Problem der Mitbestimmung zu behandeln. Aber *bei der Weiterbearbeitung der Aktienrechtsrevision darf die Mitbestimmung nicht ausgeklammert bleiben.*

Die *Revisionsvorschläge der Arbeitsgruppe lassen sich im wesentlichen in folgenden Punkten zusammenfassen:*

- Die formulierten Vorschläge beziehen sich auf die *Verbesserung der Information des Aktionärs*. Die Information soll eine bessere Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsganges der Gesellschaft ermöglichen, ohne dass die stillen Reserven rundweg verboten werden. Die stillen Reserven werden Beschränkungen, die die heutige Praxis nicht kennt, unterworfen, nicht aber untersagt.
- Andere Bestimmungen beziehen sich auf die *Verbesserung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes*. Sie zielen darauf ab, einerseits die Unabhängigkeit der *Revisionsstelle* zu stärken und andererseits vermehrte fachliche Anforderungen zu stellen.
- Weitere Vorschläge betreffen die *Erweiterung der Finanzierungsmittel* der Aktiengesellschaft. Hier sind namentlich die Bestimmungen über die Partizipationsscheine, die Kleinaktien und die bedingte Kapitalerhöhung zu nennen.
- Die Einführung des genehmigten Kapitals wird in gewissem Umfang die Durchführung von *Unternehmungszusammenschlüssen* erleichtern.
- Der *Minderheitenschutz* wird nicht nur durch eine Verbesserung der Information und der Kontrolle, sondern auch durch andere Vorschläge, insbesondere durch einen vermehrten Schutz des Bezugssrechts verstärkt.

Zu diesen hauptsächlichen Revisionsvorschlägen, die im Zwischenbericht eingehend erläutert und begründet sowie als neue Gesetzesbestimmungen formuliert werden, drängen sich einige *grundsätzliche und kritische Bemerkungen* auf.

### *1. Information*

So notwendig und erwünscht eine bessere Information der Aktionäre auch ist, darf doch das Informationsproblem nicht allein im Hinblick auf den Aktionär gelöst werden. Es sollte ganz allgemein die Information verbessert werden; daran ist die Öffentlichkeit und sind die Arbeitnehmer mindestens so stark interessiert wie die

**Aktionäre. Uns scheint ein Ausbau der Information über Lage und Entwicklung der Unternehmung an die Adresse der Arbeitnehmer vordringlich. Die Arbeitsgruppe hat ihren Auftrag zu sehr begrenzt, wenn sie in ihrem Zwischenbericht erklärt, «ob und in welchem Masse die Arbeitnehmer der Gesellschaft zu Destinatären der Information zu machen sind», sei allenfalls im Zusammenhang mit der Frage der Mitbestimmung zu prüfen. Ob die Mitbestimmung kommt oder nicht, die Unternehmungen müssen die Arbeitnehmer auf jeden Fall mehr und besser informieren.**

## **2. Kontrollstelle**

**Die geltenden Vorschriften über Stellung und Aufgaben der Kontrollstelle bezeichnet die Arbeitsgruppe zu Recht als völlig ungenügend. «Sie lassen zu, dass Personen in die Kontrollstelle gewählt werden, denen jede Kenntnis der Buchführung abgeht oder die von der Verwaltung abhängig sind. Die fachmännische und unabhängige Prüfung der Jahresrechnung ist nicht gewährleistet. Unbefriedigend und sinnlos erscheint die Doppelspurigkeit von Kontrollstelle und besonderen Büchersachverständigen bei den ‚grossen‘ Gesellschaften im Sinne von Art. 723 OR. Ungenügend ist ferner die Umschreibung der Aufgaben der Kontrollstelle. Der heutige Rechtszustand ist unhaltbar; eine Revision ist dringend erforderlich.» (Seite 66.) Für die Prüfung der Jahresrechnung sind zwei Kategorien von Aktiengesellschaften zu unterscheiden. «Einer fachlich besonders qualifizierten Prüfung sollen lediglich die volkswirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften unterworfen werden. Diese durch die praktischen Gegebenheiten gebotene Beschränkung erscheint vertretbar, obwohl eingewendet werden kann, dass die kleinen Gesellschaften, deren Rechnungswesen wenig ausgebaut ist, einer besonders eingehenden und gründlichen Prüfung bedürfen.» (Seite 66/67.)**

## **3. Einheit oder Zweiteilung des Aktienrechts?**

**Die Unterschiede zwischen Klein- und Familiengesellschaften einerseits und grösseren Aktiengesellschaften andererseits sind zum Teil beträchtlich und dürften in Zukunft noch ausgeprägter werden. Trotzdem möchte die Arbeitsgruppe am bisherigen Prinzip der Einheit des Aktienrechts festhalten. Unseres Erachtens sprechen aber wichtige Gründe für eine Zweiteilung des Aktienrechts. Nicht zuletzt auch in bezug auf die Mitbestimmung wird man um unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen für kleine und grosse Gesellschaften kaum herumkommen. Es ist denn auch bezeichnend, dass selbst die Arbeitsgruppe auf differenzierte gesetzliche Vorschriften für «volkswirtschaftlich bedeutende» Aktiengesellschaften nicht ganz verzichten konnte. Bei der weiteren Beratung der Aktien-**

rechtsrevision sollte die Frage «Einheit oder Zweiteilung des Aktienrechts?» erneut zur Diskussion gestellt werden.

#### **4. Konzerngesetzgebung**

Die Konzernbildung schreitet voran und gewinnt an Bedeutung. Eine Konzerngesetzgebung ist erwünscht und dringend, was auch von der Arbeitsgruppe bestätigt wird. Es wäre zu empfehlen, dass eine solche Konzerngesetzgebung sofort an die Hand genommen wird. Nach Meinung der Arbeitsgruppe wären dabei folgende Fragen und Entwicklungen zu berücksichtigen: «Ein Aktienrecht, das von der Voraussetzung ausgeht, alle Gesellschaften seien selbständige Unternehmungen, ist unvollständig, da zahlreiche Gesellschaften nicht im eigenen, sondern im Interesse der Gruppe, der sie angehören, geführt werden. Zahlreiche Vorschriften des Aktienrechts können auf solche abhängige Gesellschaften nicht oder nicht richtig angewendet werden. Die Gruppenbildung erfolgt meistens vertikal durch die Begründung eines Mutter-Tochterverhältnisses, also durch die Bildung von sogenannten Abhängigkeitskonzernen. Sie kann aber auch horizontal zwischen gleichwertigen Unternehmen, also durch wirtschaftliche Fusion, erfolgen. Diese Art des Gleichordnungskonzerns war bis vor kurzem selten, wird sich aber in Bälde stark verbreiten.» (Seite 193.)

#### **5. Mitbeteiligung**

Die Arbeitsgruppe hat nach Möglichkeiten gesucht, um die Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmungsgewinn zu erleichtern. Neben der Mitarbeiteraktie spielen hier auch die Genuss- und Partizipationsscheine eine Rolle. Die Arbeitsgruppe sieht in der bedingten Kapitalerhöhung, da sie eine laufende Ausgabe von Aktien gestattet, ein besonders geeignetes Mittel für die Einführung der Mitarbeiterbeteiligung. Die Mitbeteiligung der Arbeitnehmer erheische «eine allmähliche Erhöhung des Grundkapitals und eine kontinuierliche Schaffung und Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre. Dies jedenfalls dann, wenn den Arbeitnehmern der Gesellschaft das Recht, Aktien zu beziehen, für eine längere Zeitspanne eingeräumt wird.» Das bedingte Kapital gibt den Arbeitnehmern die Möglichkeit, «in einem ihnen gutscheyenden Zeitpunkt den von der Gesellschaft zurückbehaltenen Lohnanteil oder die ihnen eingeräumte Gewinnbeteiligung in Aktien umzuwandeln und vollberechtigte Aktionäre der Arbeitgeberin zu werden.» (Seite 113.) Weiter schreibt die Arbeitsgruppe: «In der Zulassung der Ausgabe von Arbeitnehmeraktien mittels der bedingten Kapitalerhöhung ist eine wesentliche Verstärkung der Rechtsstellung der bezugsberechtigten Arbeitnehmer zu erblicken, denn der

Entscheid, Aktionär der Gesellschaft zu werden, hängt ausschliesslich vom Willen des Arbeitnehmers ab, der durch die Ausübung der Bezugserklärung und die Liberierung der Aktie unverzüglich Aktionär wird. Ueberdies steht ihm ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Schaffung und Aushändigung der Aktie zu.» (Seite 114.)

## 6. *Mitbestimmung*

Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass im Frühjahr 1968 die Mitbestimmung «noch nicht Gegenstand der öffentlichen Diskussion oder parlamentarischer Vorstösse» war. Dass die Mitbestimmung 1968 noch nicht zur Diskussion gestanden habe, ist wohl etwas übertrieben. Es trifft jedoch zu, dass die Gewerkschaften erst anfangs 1971 ihre Mitbestimmungsinitiative angekündigt haben, die dann im August mit über 160 000 Unterschriften eingereicht wurde. Die Mitbestimmung ist aber heute so aktuell, dass sie keinesfalls aus der jetzt zur Diskussion stehenden Aktienrechtsrevision ausgeklammert werden darf. Es ist schwer verständlich, weshalb sich die Arbeitsgruppe ausserstande sieht, «auf das Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaften materiell einzutreten» und erklärt, «dass sie sich nicht mit einem Teilespekt der geforderten Mitbestimmung (der Vertretung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat) befassen kann, bevor feststeht, ob der Verfassungsartikel, der dem Bund die Kompetenz zur Legifizierung über die Mitbestimmung in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung erteilen soll, von Volk und Ständen angenommen wird. Ueberdies ist die Arbeitsgruppe zufolge ihrer personellen Zusammensetzung, die in keiner Weise auf das Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer ausgerichtet ist, nicht in der Lage, Fragen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu bearbeiten.» (Seite 198.)

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus ist der *Weg für die Weiterbehandlung der Aktienrechtsrevision* vorgezeigt: Der Auftrag des Bundesrates an die Arbeitsgruppe muss materiell erweitert und insbesondere die Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer miteinbezogen werden. Zu diesem Zweck dürfte es naheliegen, die Arbeitsgruppe auch personell zu ergänzen. Eine Aktienrechtsrevision ohne Einbezug der Mitbestimmung verdient kaum die Bezeichnung «Reform» und könnte nicht als zeitgemässe, fortschrittliche Lösung taxiert werden.